

Schwanger und Beschäftigungsverbot - Bezüge?

Beitrag von „Marigor!“ vom 16. April 2010 17:53

Hello Schnecke, hallo Kathrin,
wenn Elternzeit beantragt wird, dann hat man am Ende der Elternzeit trotzdem das Problem, dass man nicht weiß, an welche Schule man zurück kommt. Eine 100%ige Sicherheit an seine alte Schule zurückzukehren hat man nur, wenn man nach einem Jahr die Elternzeit beendet oder sie erst gar nicht beantragt.

So ist es bei mir in NRW. Ich habe mehr als ein Jahr Elternzeit und muss mich zum Ende der Elternzeit über das Versetzungsverfahren "Oliver" im Internet zurückmelden. Egal, ob ich in meiner Elternzeit gearbeitet habe oder nicht. Mit dieser Zurückmeldung kann ich natürlich auch an eine andere Schule versetzt werden (was aber nicht häufig passiert - so die Aussage meines Schulamtes). Nur wenn ich ein Jahr Elternzeit oder weniger beantrage muss ich mich nicht zurückmelden und kann dementsprechend auch nicht versetzt werden.

Ist alles ganz schön kompliziert, ich habe mich da auch erst einmal durchkämpfen müssen.